

Markt Wolnzach
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92

„Am Sportplatz“
in Geroldshausen

1.Änderung

Umweltbericht

und

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

und

**Angaben zur „speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“**

**als Anlage zur Begründung
des Bebauungsplans**

27.08.2013
22.10.2013
10.12.2013

NORBERT EINÖDSHOFER
LANDSCHAFTSARCHITEKT STADTPLANER

MARIENSTRASSE 7 TEL 08441-82480
85298 SCHEYERN FAX 08441-82470
MAIL INFO@EINOEDSHOFER.DE



Inhaltsverzeichnis

1.	Umweltbericht	4
1.1	Einleitung.....	4
1.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele der Bebauungsplanaufstellung.....	4
1.1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Plans	4
1.2	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung.....	4
1.2.1	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	5
1.2.2	Amtliche Biotopkartierung und Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern	5
1.2.3	Regionalplan	5
1.2.4	Flächennutzungsplan.....	7
1.2.5	Schutzgebiete	7
1.3	Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Prüfmethoden)	7
1.3.1	Räumliche und Inhaltliche Abgrenzung	7
1.3.2	Angewandte Untersuchungsmethoden.....	7
1.3.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen ..	8
1.4	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, sowie der Umweltauswirkungen der Planung	8
1.4.1	Schutzgut Mensch.....	8
1.4.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	8
1.4.3	Schutzgut Boden.....	9
1.4.4	Schutzgut Wasser	10
1.4.5	Schutzgut Klima/Luft	11
1.4.6	Schutzgut Landschaft.....	12
1.4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	12
1.4.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	12
1.4.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung (Nullvariante) der Planung.....	13
1.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	13
1.6	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	13

1.7	G geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)	13
1.8	Zusammenfassung.....	14
2.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ...	15
2.1	Bestandsaufnahme und -bewertung:	15
2.2	Festlegung der Eingriffsschwere:.....	16
2.3	Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft:.....	16
2.4	Festlegung der Kompensationsfaktoren und Ermittlung des Umfanges erforderlicher Ausgleichsflächen:	17
2.5	Zusätzlich erforderliche Ausgleichsfläche aus bestehendem Bebauungsplan Nr. 35 „Am Wasserwerk“:	18
2.6	Ausgleichsflächen:	18
3.	Angaben zur „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“	20
3.1	Aufgabenstellung	20
3.2	Bestandssituation	20
3.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung	21
3.4	Fazit.....	23

1. Umweltbericht

1.1 Einleitung

Da es sich beim vorliegenden Bebauungsplanverfahren um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, werden im folgenden nur die Auswirkungen dargestellt, die mit der Änderung des Bebauungsplanes ausgelöst werden.

Die Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes und der derzeitigen Nutzung bereits in der Vergangenheit ergeben haben, sind nicht Gegenstand des Umweltberichtes.

1.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Bebauungsplanaufstellung

Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen, um das bestehende Sportgelände mit Sportheim um ein weiteres Umkleidegebäude zu erweitern.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung werden die bestehenden Festsetzungen bzgl. der Anordnung von Stellplätzen an die bestehende Situation (am Sportgelände, sowie am Friedhof) angepasst.

Ebenfalls angepasst wird die Festsetzung der Grünflächen am nördlichen und östlichen Rand des Planungsgebietes.

1.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen folgende geänderte Festsetzungen:

- Festsetzung einer Baufläche für ein zusätzliches Umkleidegebäude im östlichen Anschluss an das bestehende Sportheim
- Festsetzung von Verkehrsflächen und Stellplatzflächen im Umgriff des Sportheimes und des geplanten Umkleidegebäudes (im rechtskräftigen Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt)
- Festsetzung von Stellplatzflächen als Längsparker entsprechend dem derzeitigen Bestand entlang der Zufahrt im westlichen Bereich des Bebauungsplanes gegenüber dem Friedhof (im rechtskräftigen Bebauungsplan als Senkrechtparker festgesetzt)
- Festsetzung von Grünflächen zur Eingrünung des Baugebietes, zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft entlang des nördlichen und östlichen Randes des Planungsgebietes

1.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

(die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die vorliegende Planung von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden)

1.2.1 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

(gem. §1a Abs. 3 BauGB)

Die Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft und der erforderlichen Ausgleichsflächen wird unter Punkt 2 vorgenommen.

1.2.2 Amtliche Biotopkartierung und Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

Die Bestandsdaten und Entwicklungsziele des ABSP werden (soweit von der vorliegenden Planung betroffen) in den weiteren Ausführungen dargestellt.

1.2.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Das **Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 2006** enthält folgende grundsätzliche Aussagen:

Teil B: Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche

...

B III Nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur

...

6.3 (G) Es ist anzustreben, Sportanlagen nach Möglichkeit in allen Gemeinden in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen.

In der **Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)**, derzeit im Entwurf (LEP-E) vom 20.06.2013 vorliegend, ist formuliert:

Leitbild

Vision Bayern 2025

*- Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen
Wir wollen den Bürgern, unabhängig von ihrem Wohnort, Zugang zu Arbeit, Bildung, Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Wohnraum und Erholung ermöglichen. Wir wollen dazu, insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, ein flächendeckendes Netz an Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Kultur- und Sporteinrichtungen sicherstellen, die aus dem Umland in angemessener Zeit zu erreichen sind.*

...

2. Raumstruktur

...

2.1.2 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte

...

(G) Alle Zentralen Orte sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereiches vorhalten.

...

Zu 2.1.2 (B)

...

Jeder Bürger soll diese deshalb in zumutbarer Erreichbarkeit vorfinden (vgl. 1.2.5; Vorhalteprinzip). Zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung zählen z.B. Einrichtungen für

...

- *Soziales und Kultur: ambulante Pflege und ambulante medizinische Versorgung, Bibliotheken, Einrichtungen für den Breitensport, Kinder, Jugend, Familien und Senioren*

Geroldshausen selbst ist zwar gemäß LEP nicht als zentraler Ort eingestuft, hat jedoch ein eigenständiges Dorf- und Vereinsleben, bei dem u.a. der Sportverein eine wichtige Rolle spielt. Mit der geplanten Erweiterung des vorhandenen Sportgeländes um ein Umkleidegebäude wird damit den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern entsprochen.

1.2.4 Regionalplan Ingolstadt

Der Ort Geroldshausen gehört zur Marktgemeinde Wolnzach und befindet sich ca. 4 km südlich von Wolnzach. Der Markt Wolnzach ist im Regionalplan Ingolstadt als Unterzentrum eingestuft und liegt zwischen zwei Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung (Entwicklungsachsen Ingolstadt – München und Ingolstadt - Landshut) im „Allgemeinen ländlichen Raum“.

Das Planungsgebiet selbst liegt am nordöstlichen Rand von Geroldshausen und damit gemäß den weiteren Vorgaben des Regionalplanes

- innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“
- außerhalb von Schwerpunktgebieten des regionalen Biotopverbundes
- außerhalb Regionaler Grünzüge
- außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung und der Sicherung des Hochwasserabflusses/-rückhaltes
- außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten
- außerhalb von Erholungs- oder Tourismusgebieten
- außerhalb von dargestelltem Trenngrün
- außerhalb von Gebieten, die zu Bannwald erklärt werden sollen
- außerhalb von vorgeschlagenen oder rechtskräftigen Schutzgebieten (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet)
- außerhalb von Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung
- außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze

Im Regionalplan Ingolstadt ist in Teil B „Fachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumordnung“ u.a. folgendes formuliert:

B VI Kultur und Sozialwesen

...

3.1.10 Die Versorgung mit Sportstätten soll erhalten und weiter verbessert werden.

...

Begründung: Eine gute Ausstattung mit Sportstätten dient der Gesundheitsvorsorge und trägt zur Verbesserung des Zusammenlebens z.B. in Vereinen bei.

Mit der vorliegenden Planung wird den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans Ingolstadt entsprochen.

1.2.5 Flächennutzungsplan

Die für das Baugebiet neu zu überplanende Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „allgemeine Grünfläche Sportplatz“ dargestellt.

1.2.6 Schutzgebiete

Von der Planung werden keine bestehenden oder geplanten Natur-/Landschaftsschutzgebiete oder Bannwälder betroffen.

Ca. 600 m östlich des Planungsgebietes befindet sich ein festgesetztes Wasserschutzgebiet. Auswirkungen der Planung hierauf werden nicht erwartet.

1.3 Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Prüfmethoden)

1.3.1 Räumliche und Inhaltliche Abgrenzung

Da keine großräumigen und weiterreichenden Umweltauswirkungen erwartet werden, wurde der räumliche und inhaltliche Untersuchungsbereich auf das direkte Umfeld des Planungsgebietes beschränkt.

1.3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen die Ausgleichbarkeit ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft.

Zur Beurteilung der Grundwasserverhältnisse werden Daten des Bodeninformationssystem Bayern / Geo-Fachdatenatlas (Bayerisches Landesamt für Umwelt) herangezogen.

Die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs und der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Zur Ermittlung der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten wird die amtliche Biotopkartierung Bayern, die Artenschutzkartierung Bayern, sowie die „Arteninformationen“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz im Untersuchungsgebiet TK 7435 herangezogen,

Darüber hinaus wurde auf vorhandene Kenntnisse über bestimmte Artvorkommen zurückgegriffen. Dazu wurde am 07.08.2013 eine Ortsbegehung zur Beurteilung des naturschutzfachlichen Potentials der überplanten Fläche durchgeführt.

Weiterreichende Bestandserhebungen (floristische / faunistische Bestandsaufnahmen etc.) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

1.3.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Keine

1.4 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, sowie der Umweltauswirkungen der Planung

1.4.1 Schutzgut Mensch

Mit der vorliegenden Planung wird ein bestehender Bebauungsplan geändert, um die Errichtung eines Umkleidegebäudes im Anschluss an das bestehende Sportheim am Sportgelände in Geroldshausen zu ermöglichen. Weiterhin werden bestehende PKW-Stellplätze entsprechend der derzeitigen Nutzung im Bebauungsplan festgesetzt.

Gegenüber der im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits festgesetzten Nutzung des Sportgeländes sind keine zusätzlichen Belastungen für in der Umgebung lebende Menschen erkennbar:

die bestehende Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von ca. 200 m zum Sportgelände,

zur Erschließung wird weiterhin die bestehende Zufahrt zum Sportgelände genutzt, eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird nicht verursacht.

Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Zusammenfassend wird daher davon ausgegangen, dass die geplante Bebauung allenfalls zu geringen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen führt.

1.4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die potentielle natürliche Vegetation im Planungsgebiet ist der Hainsimsen-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum luzuletosum).

Der Bestand an vorhandenen Grünflächen wurde erfasst und bewertet.

Von der Bebauungsplanänderung sind folgende Bereiche betroffen:

- geplantes Umkleidegebäude und festgesetzte Stellplatzflächen:
diese Fläche wird derzeit bereits überwiegend als Stellplatzfläche genutzt und weist eine Schotterdecke auf.
Nördlich des geplanten Umkleidegebäudes befindet sich vorhandener Baumbestand (außerhalb des festgesetzten Baufensters):

4 Rosskastanien – *Aesculus hippocastanum*,

Durchmesser ca. 5-8 m, Höhe ca. 7-10 m,

1 Birke – *Betula pendula*,
Durchmesser ca. 5 m, Höhe ca. 12 m

Die übrigen Gehölzbestände im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung werden von der Überplanung nicht tangiert und werden daher im weiteren nicht detailliert dargestellt.

- Stellplätze am westlichen Rand des Planungsgebietes (gegenüber Friedhof): die Festsetzung der Stellplätze als Längsparker (bisher als Senkrechtparker festgesetzt) entspricht dem derzeitigen Bestand, Vegetationsbestände werden nicht betroffen.
- Festsetzung der Grünfläche am östlichen Rand des Planungsgebietes, sowie Festsetzung der „Grünflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft...“: diese Flächen werden entsprechend dem genehmigten Bauantrag zur Errichtung des Trainingsplatzes (vgl. Genehmigungsbescheid BV II 2006 0766 vom 31.08.2006) sowie zum Nachweis der zur Bebauungsplanänderung erforderlichen Ausgleichsflächen festgesetzt.

Die für die erforderliche Ausgleichsfläche beanspruchte Fläche wird derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt.

Südlich und nördlich des Planungsgebietes befinden sich Teile des amtlich kartierten Biotops Nr. 7435 B 145: Grubenböschungen und Hecken nördlich Geroldshausen (Trockene Altgras- und Ruderalflur, Ranken; Abbaustelle mit Trockenstandorten; Hecke, Feldgehölz, Baumreihe): eine Beeinträchtigung der bestehenden Biotopflächen wird mit der Bebauungsplanänderung nicht ausgelöst.

Das Planungsgebiet selbst ist frei von gesetzlich geschützten Biotopen gem. Art. 23 BNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten wird auf die Angaben zur „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“ (vgl. Pkt. 3) verwiesen.

Anlage, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung Auswirkungen von nur geringer Erheblichkeit auf die vorhandenen Tier- und Pflanzenarten verursacht werden.

1.4.3 Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet wurde im Zeitalter des Tertiärs durch Sedimente alpinen Ursprungs geprägt („Obere Süßwassermolasse“, im wesentlichen bestehend aus Ablagerungen von Kiesen und Sanden). Im Zeitalter des Quartärs wurden diese durch Talfüllungen aus Löß, Lößlehm und Decklehm bedeckt.

Die Böden im Bereich des Planungsgebiets sind gemäß Standortkundlicher Bodenkarte von Bayern 1:25.000 als Grundwasserferne Böden anzusprechen:

Sandige Böden aus Ablagerungen des Tertiärs (Obere Süßwassermolasse);
Braunerde aus lehmigem, fein- und mittelsandigem Molassematerial.

Der östliche Teil des Planungsgebiets befindet sich im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube. Aufgrund der damit verbundenen Abbautätigkeit, sowie aufgrund der derzeitigen Nutzung ist überwiegend von gestörten Bodenverhältnissen auszugehen.

Bodenbelastungen in Form von Altlasten sind nicht bekannt.

Die vorliegende Planung führt auf einer kleinen Teilfläche zur Errichtung eines Umkleidegebäudes (derzeit überwiegend Schotterfläche).

Die im Zuge der Bebauungsplanänderung festgesetzten Stellplatzflächen im Umgriff des Sportheimes werden derzeit bereits entsprechend genutzt (bestehende Schotterfläche).

Die geplante Änderung der Stellplatzanordnung am westlichen Rand des Planungsgebietes entspricht ebenfalls der derzeitigen Nutzung und führt gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan lediglich zu einer Verschiebung und geringfügigen Vergrößerung (von ca. 450 auf ca. 490 m² Stellplatz-/Gehwegfläche) der befestigten Flächen.

Die geänderte Festsetzung der Grünflächen am östlichen Rand des Planungsgebietes hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die dort bestehenden Bodenverhältnisse.

Anlage, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Mit der Bebauungsplanänderung wird gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplanes und aufgrund des derzeitigen Zustands der überplanten Flächen insgesamt von Auswirkungen in geringer Erheblichkeit ausgegangen.

1.4.4 Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet selbst sind keine Wasserschutzgebiete zum Schutz des Grundwassers vorhanden. Ca. 600 m östlich des Planungsgebietes befindet sich jedoch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet. Auswirkungen der Planung hierauf werden nicht erwartet.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb bestehender Überschwemmungsgebiete und ist frei von Oberflächengewässern. Westlich der Planungsgebietsgrenze (westlich der Kreisstraße PAF 11) verläuft die Wolnzach (Fließgewässer II. Ordnung) von Süd nach Nord.

Zur Beurteilung der Grundwasserverhältnisse werden Daten des Bodeninformationssystem Bayern / Geo-Fachdatenatlas (Bayerisches Landesamt für Umwelt) herangezogen.

Höhenlage des Planungsgebietes

- ca. 430 am westlichen Rand bis
- ca. 460 – 470 m.ü.NN (Sportgelände).

Grundwasser (Tertiärgrundwasser)
gem. hydrogeologischer Karte M 1:100.000 ca. 425 - 420 m.ü.NN
(Fließrichtung nach Nordwesten)

Der Flurabstand beträgt also

- im Bereich der geplanten Stellplätze am westlichen Planungsgebietsrandes ca. 5 -10 m
- im Bereich des Sportgeländes ca. 40 – 50 m

Aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes im Bereich des geplanten Umkleidegebäudes, das zudem ohne Unterkellerung geplant ist, erfolgt kein Eingriff ins Grundwasser.

Gemäß derzeitigem Stand der Planung wird davon ausgegangen, dass das anfallende Dachflächenwasser über eine bestehende Versickerungsanlage wieder dem Untergrund zugeführt wird. Im Zuge der weiteren Planungen ist zu überprüfen, welche Voraussetzungen hierzu erfüllt werden müssen, bzw. inwieweit die bestehende Versickerungsanlage den Regeln der Technik anzupassen ist.

Das anfallende Schmutzwasser wird über eine bestehende und zu ertüchtigende Kleinkläranlage entsorgt.

Anlage, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Insgesamt werden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nur in geringer Erheblichkeit erwartet.

1.4.5 Schutzgut Klima/Luft

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des Wolnzach-Tals, das einen Transportweg für Frisch- und Kaltluft darstellt.

Aufgrund der Art des geplanten Vorhabens (im Vergleich zur derzeitigen Nutzung keine Flächenversiegelungen, nur untergeordnete und kleinflächige Bebauung) ist davon auszugehen, dass keine Flächen mit besonderer Bedeutung für die Kaltluftentstehung verloren gehen.

Insgesamt werden damit keinen nennenswerten anlagebedingten Auswirkungen erwartet.

Baubedingt können durch die notwendigen Baumaßnahmen kurzzeitig geringfügige Staubemissionen verursacht werden.

Betriebsbedingt (Pkw-Verkehr, Beheizung des geplanten Umkleidegebäudes) wird eine vernachlässigbare Erhöhung der bereits vorhandenen Emissionen erwartet.

Anlage, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Insgesamt werden daher bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen von geringer Erheblichkeit erwartet.

1.4.6 Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum „Donau-Isar-Hügelland“ (Tertiärhügelland) im Bereich der Untereinheit „Wolnzacher Hügelland - Hopfenlandschaft“. Diese Naturraumeinheit ist gekennzeichnet durch sanft geschwungene Hügelzüge und ein engmaschiges Netz asymmetrischer Täler. Die Landschaft weist einen häufigen Wechsel zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung auf. Das Landschaftsbild dieser Naturraumeinheit ist gekennzeichnet durch eine mittlere Vielfalt, sowie eine hohe Eigenart und Reliefdynamik.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung zur Errichtung eines Umkleidegebäudes werden gegenüber der derzeitigen Nutzung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet.

Lediglich der Wegfall der im bestehenden Bebauungsplan enthaltenen Baumreihe entlang der Zufahrtsstraße, sowie im Bereich der Stellplätze am Friedhof, bedeutet eine nachteilige Entwicklung hinsichtlich des Landschaftsbildes. Zu betonen ist dabei jedoch, dass diese Bäume im bisherigen Bebauungsplan zwar festgesetzt waren, eine Pflanzung dieser Bäume bisher jedoch nicht erfolgte (der erforderliche Grunderwerb war nicht möglich)

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird daher lediglich der fehlenden Realisierbarkeit der Baumpflanzung Rechnung getragen, eine nachteilige Auswirkung gegenüber dem derzeit tatsächlich vorhandene Zustand ist nicht gegeben.

Anlage, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Insgesamt werden daher bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen von geringer Erheblichkeit erwartet.

1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Neben der vorhandenen Bebauung und den bestehenden Sportplätzen sind im Planungsgebiet und in der näheren Umgebung keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Das Gebiet liegt außerhalb von Flächen mit bekannten oder zu erwartenden Bodendenkmälern, so daß keine archäologischen Bodenfunde erwartet werden (Quelle: Internetangebot „Bayern Viewer Denkmal“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege).

Anlage, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter werden daher als gering bewertet.

1.4.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Besondere Wechselwirkungen sind nicht zu erkennen.
Negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

1.4.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung (Nullvariante) der Planung

Ohne die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes bliebe die bisherige Nutzung erhalten. Der dringend erforderliche Neubau eines zeitgemäßen Umkleidegebäudes wäre somit nicht möglich.

1.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Festsetzungen zur Lage und Größe des geplanten Baukörpers
- Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung des Planungsgebietes
- Festsetzungen zur Pflanzung von Gehölzen zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktion, sowie zur Verbesserung des Kleinklimas im Planungsgebiet
- Versickerung des anfallenden Dachflächenwassers über geeignete Versickerungsanlagen
- Minimierung der Oberflächenversiegelung durch Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit versickerungsfähigen Belägen (Schotter/Schotterrassen)
- Kompensation des mit der Planung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft auf geeigneten Ausgleichsflächen (siehe Punkt 2)

1.6 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Von Seiten des örtlichen Sportvereins wird die Errichtung eines zeitgemäßen Umkleidegebäudes als unverzichtbar angesehen, um den Verein und das Sportgelände auch in Zukunft attraktiv gestalten zu können. Zur Unterstützung der wichtigen Jugendarbeit des Vereins und zur Förderung der sportlichen Aktivität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wird dies von Seiten des Marktes Wolnzach mit großem Nachdruck unterstützt.

Das geplante Vorhaben ist aus funktionalen Gründen ausschließlich am geplanten Standort im Anschluss an das bestehende Sportheim sinnvoll. Realistische Ausweichstandorte sind somit nicht gegeben.

Nach Prüfung grundsätzlich möglicher Alternativstandorte im übrigen Bereich des Sportgeländes ist festzuhalten, dass insgesamt keine Flächen mit vergleichbar günstigen Voraussetzungen gegeben sind.

1.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)

Die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen wird im Zuge der folgenden Baugenehmigungsverfahren durch den Markt Wolnzach, sowie das Landratsamt Pfaffenhofen sichergestellt.

Die Durchführung der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird durch den Markt Wolnzach im Rahmen der Führung des kommunalen Ökokontos überwacht.

1.8 Zusammenfassung

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt hat die vorliegende Bebauungsplanänderung im Wesentlichen die Ergänzung des bestehenden Sportgeländes um ein Umkleidegebäude zur Folge. Mit den übrigen Bebauungsplanänderungen werden die bestehenden Festsetzungen lediglich an die bereits bestehende Nutzung angepasst.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch	gering	gering	gering
Pflanzen und Tiere	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering
Klima/Luft	gering	gering	gering
Landschaft	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering

2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

In der gemeindlichen Bauleitplanung ist auf der Grundlage von § 1a BauGB für notwendige Eingriffe in Natur und Landschaft die naturschutzfachliche Eingriffsregelung anzuwenden.

Für die Ermittlung von Eingriff und Ausgleich wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Ergänzte Fassung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zu Grunde gelegt.

2.1 Bestandsaufnahme und -bewertung:

Der Bestand an vorhandenen Grünflächen wurde erfasst und bewertet. Die von der Planung betroffene Fläche wird bereits als Sportanlage genutzt (eine detaillierte Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgte unter Pkt. 1.4.1 – 1.4.7).

Die Bewertung des Ausgangszustandes der überplanten Fläche ist gemäß Leitfaden nach den verschiedenen Schutzgütern vorzunehmen.

Da in vorliegendem Fall eine Bebauungsplanänderung vorgenommen wird, werden im folgenden nur die Flächen beschrieben und bewertet, die von der Bebauungsplanänderung betroffen sind:

- **geplantes Umkleidegebäude und festgesetzte Stellplatzflächen:** diese Fläche wird derzeit bereits überwiegend als Stellplatzfläche genutzt und weist eine Schotterdecke auf.

Kategorie I: Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild: teilversiegelte Schotterflächen

- **Stellplätze am westlichen Rand des Planungsgebietes** (gegenüber Friedhof): die Festsetzung der Stellplätze als Längsparker (bisher als Senkrechtparker festgesetzt) entspricht dem derzeitigen Bestand; es wird davon ausgegangen, dass die zur Errichtung der Stellplätze erforderliche Fläche vorher als Ackerfläche (entsprechend dem angrenzenden Bestand) genutzt wurde

Kategorie I: Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild: Ackerfläche

- Festsetzung der Grünfläche am östlichen Rand des Planungsgebietes, sowie Festsetzung der „Grünflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft...“:
Auf diesen Flächen erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft, eine weitere Bewertung dieser Flächen wird daher nicht durchgeführt

2.2 Festlegung der Eingriffsschwere:

Entsprechend der geplanten Nutzung der betroffenen Flächen ist von folgender Eingriffsschwere auszugehen:

Gebiet mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad, Wohnbebauung mit GRZ kleiner/gleich 0,35: Typ B gemäß Leitfaden.

2.3 Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft:

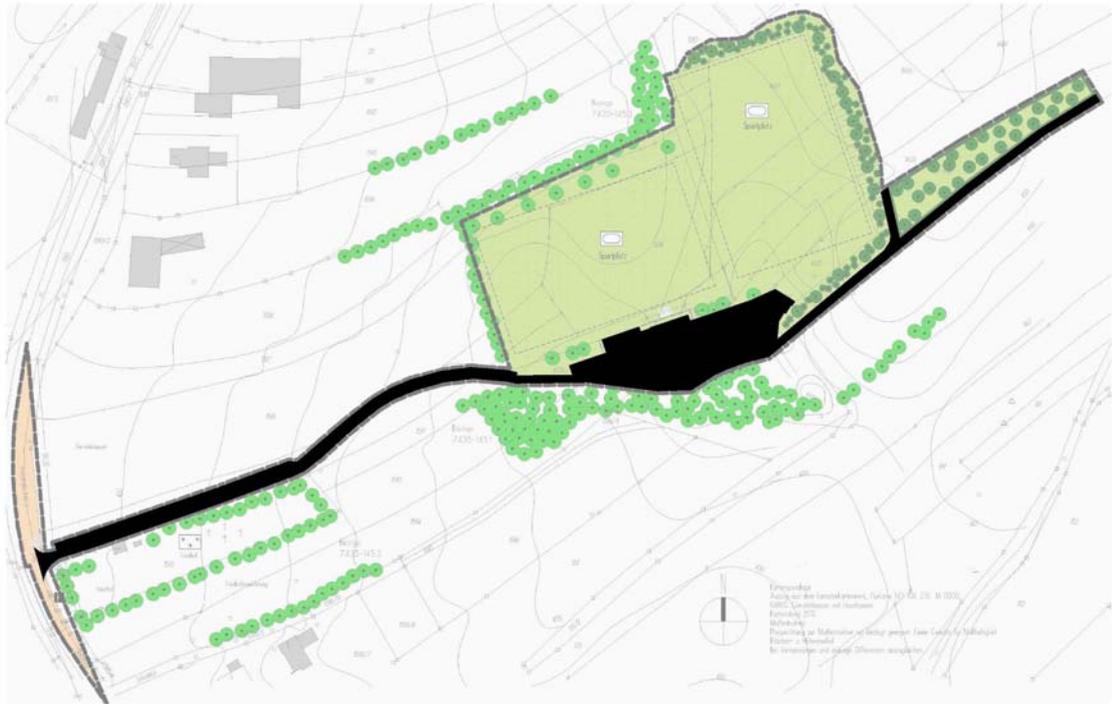
In vorliegendem Fall handelt es sich um eine Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Im Zuge der Bebauungsplanänderung werden einerseits vorher als Grünfläche festgesetzte Flächen in Bau- und Verkehrsflächen umgewandelt. Andererseits werden bisher bereits als Verkehrsfläche festgesetzte Flächen umgeplant und in ihrer Lage und Größe verändert.

Zur Ermittlung des mit der Bebauungsplanänderung verbundenen Eingriffes in Natur und Landschaft wird daher eine Bilanzierung der Bau- und Verkehrsflächen vorgenommen, die die bisher festgesetzten Flächen mit den künftig festgesetzten Flächen vergleicht (die bestehende Straßenfläche der Kreisstraße PAF 11, die z.T. innerhalb des Geltungsbereiches liegt, wird dabei nicht berücksichtigt):

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Bau- und Verkehrsflächen: ca. 2.820 m²



**Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans festgesetzte Bau- und Verkehrsflächen:
ca. 5.460 m²**



Dies bedeutet eine **Zunahme der Bau-/Verkehrsflächen um ca. 2.640 m²**
Diese Fläche wird als Eingriffsfläche gewertet, die mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung verursacht wird:

- Flächen mit Eingriffsschwere Typ BI:
niedriger bis mittlerer Versiegelungs-/Nutzungsgrad
Gebiet mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft
ca. 2.640 m²

2.4 Festlegung der Kompensationsfaktoren und Ermittlung des Umfanges erforderlicher Ausgleichsflächen:

Im Leitfaden werden den einzelnen Beeinträchtigungsintensitäten Spannen von Kompensationsfaktoren zugeordnet, aus denen in Abhängigkeit von Umfang und Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Maßnahmen der zutreffende Kompensationsfaktor bestimmt wird.

Die getroffenen Festsetzungen umfassen zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (vgl. Liste 2 des Leitfadens), z.B.:

- zum Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens
(Verwendung versickerungsfähiger Beläge)
- zur Eingrünung und Durchgrünung des Planungsgebietes

Aufgrund der getroffenen planerischen Maßnahmen werden folgende Kompensationsfaktoren festgelegt und der Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen ermittelt:

	Fläche (m ²)	Spanne des Kompen- sationsfaktors gemäß Matrix Abb.7 des Leitfadens	gewählter Kompen- sations- faktor	ermittelte Ausgleichs- fläche (m ²)
Flächen mit Eingriffsschwere Typ BI	2.640	0,2 bis 0,5	0,2	528
Gesamtfläche	2.640			528

gemäß Leitfaden erforderliche Ausgleichsfläche gesamt ca. 530 m²

2.5 Zusätzlich erforderliche Ausgleichsfläche aus bestehendem Bebauungsplan:

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine Ausgleichsfläche mit einer Größe von ca. 1.480 m² festgesetzt. Diese Ausgleichsfläche ist auch im geänderten Bebauungsplan in der entsprechenden Größe festzusetzen, da in der vorherigen Berechnung nur die Ausgleichsflächen berechnet wurden, die von der Bebauungsplanänderung verursacht wird.

erforderliche Ausgleichsfläche aus bestehendem Bebauungsplan: 1.480 m²

2.6 Ausgleichsflächen gesamt:

Insgesamt sind für die vorliegende Planung
 530 m² + 1.480 m² = 2.010 m² an Ausgleichsflächen erforderlich

Ausgleichsflächenbedarf gesamt, gerundet 2.000 m²

Diese werden über die entsprechend im Bebauungsplan festgesetzten Flächen nachgewiesen:

“Grünflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

Entwicklungsziel: extensives Grünland mit Baumpflanzungen / Obstwiese

Herstellungs- und Pflegemaßnahmen:

- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 max. zweimalige Mahd pro Jahr (wobei die erste Mahd nicht vor Ende Juni erfolgen sollte)
 Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz von chemischem Pflanzenschutz
- Einzelbaumpflanzung mit standortgerechten Laubbäumen,
 Artenauswahl in Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation:

Quercus robur – Stiel-Eiche
Fagus sylvatica – Rot-Buche
Carpinus betulus – Hainbuche
Tilia cordata – Winter-Linde
Prunus avium – Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia – Eberesche
Obstbäume (in lokaltypischen Sorten mit geringer Anfälligkeit gegen
Feuerbrand)

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, StU 12 -14 cm
(entsprechend genehmigtem Freiflächengestaltungsplan zur Errichtung eines
Trainingsplatzes, IB Fuchs vom Juli 2006)

Stückzahlen gemäß zeichnerischer Festsetzung

Fachgerechte Pflege und Ersatz von Ausfällen

Sämtliche Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren
Naturschutzbehörde durchzuführen

Die Ausgleichsflächen sind durch Bestellung in einer Dienstbarkeit zu Gunsten des
Freistaats Bayern dinglich zu sichern und an das Ökoflächenkataster (ÖFK) des
Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

Unter Berücksichtigung

- der durchgeführten Bestandsaufnahme und -bewertung von Natur und
Landschaft,
- der Bewertung des mit der vorliegenden Planung zu erwartenden Eingriffs,
- der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung des zu
erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft und
- der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- sowie unter umfassender Abwägung der sonstigen öffentlichen und privaten
Belange

wird davon ausgegangen, dass den Belangen des Naturschutzes und der
Landschaftspflege in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

3. Angaben zur „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“

3.1 Aufgabenstellung

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist im Rahmen einer „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

3.2 Bestandssituation

Hinsichtlich des vorhandenen Bestandes wird auf die Bestandsaufnahme und –bewertung im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (vgl. Pkt. 2) verwiesen.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 31 BNatSchG.

Die überplante Fläche liegt nordöstlich des Ortsbereichs von Geroldshausen außerhalb von Schwerpunktgebieten gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Gemäß der „Arteninformationen“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz kommen im Untersuchungsgebiet TK 7435 folgende saP-relevanten Arten vor:

Säugetiere	Castor fiber	Biber
	Myotis myotis	Großes Mausohr
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
	Plecotus auritus	Braunes Langohr
	Vespertilio murinus	Zweifarbige Fledermaus
	Vögel	Accipiter gentilis
Accipiter nisus		Sperber
Alauda arvensis		Feldlerche
Ardea cinerea		Graureiher
Bubo bubo		Uhu
Buteo buteo		Mäusebussard
Carduelis cannabina		Bluthänfling
Cuculus canorus		Kuckuck
Dryobates minor		Kleinspecht
Dryocopus martius		Schwarzspecht

	Emberiza citrinella	Goldammer
	Falco subbuteo	Baumfalke
	Falco tinnunculus	Turmfalke
	Gallinula chloropus	Teichhuhn
	Hippolais icterina	Gelbspötter
	Lanius collurio	Neuntöter
	Motacilla flava	Wiesenschafstelze
	Passer montanus	Feldsperling
	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz
	Picus viridis	Grünspecht
	Riparia riparia	Uferschwalbe
	Streptopelia turtur	Turteltaube
	Sylvia communis	Dorngrasmücke
	Sylvia curruca	Klappergrasmücke
	Vanellus vanellus	Kiebitz
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte
	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch
	Triturus cristatus	Kammolch
Schmetterlinge	Maculinea nausithous	Schwarzblauer Wiesenknopfbäuling

Das **Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern** (ABSP, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, Stand Juni 2003) weist im Planungsgebiet selbst keine schützenswerten Biotope aus.

Südlich und nördlich des Planungsgebietes befinden sich Teile des amtlich kartierten Biotops Nr. 7435 B 145: Grubenböschungen und Hecken nördlich Geroldshausen (Trockene Altgras- und Ruderalflur, Ranken; Abbaustelle mit Trockenstandorten; Hecke, Feldgehölz, Baumreihe): eine Beeinträchtigung der bestehenden Biotopflächen wird mit der Bebauungsplanänderung nicht ausgelöst.

Im engeren und weiteren Umfeld des Planungsgebietes beschreibt die **Artenschutzkartierung Bayern** keine schützenswerten Artvorkommen.

Das Planungsgebiet selbst ist frei von gesetzlich geschützten Biotopen gem. Art. 23 BayNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG.

Am 07.08.2013 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Dabei wurden keine Arten aus dem zu untersuchenden Artenspektrum registriert.

3.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auf Basis der o.g. bekannten oder potentiellen Artvorkommen, sowie bei Abschätzung des Lebensraumpotentials des Planungsgebietes können folgende Aussagen getroffen werden:

Säugetierarten (ohne Fledermäuse) gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich liegen keine Nachweise von Säugetieren vor.
Die zu prüfenden Arten (hier: Biber) finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

Fledermäuse gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Für mögliche Fledermausvorkommen ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung keine negativen Auswirkungen auf den Jagdlebensraum der betroffenen Arten bewirkt, da in der näheren Umgebung des Artvorkommens ausreichend insektenreiche potentielle Jagdlebensräume liegen (u.a. die in der Nähe befindlichen Bachniederungen der Wolnzach, des Geisenhausener Baches und des Geroldsbachs). Eine Beeinträchtigung wichtiger Leitlinien („Flugstraßen“), an denen sich Fledermäuse auf dem Weg vom Quartier zum Jagdhabitat orientieren, wird ebenfalls nicht erwartet. Akute Gefährdungen durch Neubau oder Intensivierung von Verkehrsstrecken (Kollisionsgefahr) sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass keine negativen Auswirkungen auf Fledermausvorkommen zu erwarten sind.

Eine Beeinträchtigung von ggf. vorhandenen Wochenstuben- oder Winterquartieren von Fledermäusen innerhalb des Planungsgebietes ist aufgrund der vorliegenden Planung nicht gegeben.

Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigung möglicher Fledermausvorkommen erfolgt.

Kriechtiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Ein potentiell Vorkommen von Zauneidechsen in den z.T. mageren und trockenen Böschungsbereichen in den Randbereichen des Planungsgebietes kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedoch findet die mit der Bebauungsplanänderung ermöglichte bauliche Nutzung im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Sportheimes statt. Nachteilige Auswirkungen auf die potentiell möglichen Lebensräume der Zauneidechse werden daher nicht erwartet.

Die übrigen zu prüfenden Arten finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum, bzw. wurden keine Hinweise auf mögliche Artvorkommen festgestellt.

Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Art findet im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für potentiell mögliche Vorkommen von bodenbrütenden Wiesen- und Ackervogel (z.B. Feldlerche) ist das Planungsgebiet weniger geeignet, entsprechende Vorkommen wurden nicht registriert.

In den Gehölzbeständen an den Rändern des Planungsgebietes sind Vorkommen von hecken-, baum- und höhlenbrütenden Vogelarten potentiell möglich. Da dieser Bestand weitestgehend außerhalb des Planungsgebietes liegt und aufgrund des Inhalts der beabsichtigten Bebauungsplanänderung ist davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Planung keine Beeinträchtigung möglicher Artvorkommen erfolgt.

Aufgrund des Bestandes an zahlreichen weiteren vergleichbaren Lebensräumen in der direkten Umgebung des Planungsgebietes wird die ökologische Funktion der von dem Vorhaben ggf. betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Wirkungsempfindlichkeit dieser Arten projektspezifisch so gering ist, dass mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Es wird für keine europäische Vogelart eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erwartet.

Weitere streng geschützte Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen

Die zu prüfenden Arten finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

3.4 Fazit

Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes wird erwartet, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt werden.

Darauf aufbauend ist eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Norbert Einödshofer
Landschaftsarchitekt Stadtplaner

Scheyern, 10.12.2013